

Ausgabedatum: 04. 12 .2006

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg
Aufsichtsarbeit gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- Wahlfach Öffentliches Recht -
- ÖR 2006 -

Die Aufgabe hat 7 Seiten

**HOLLERBACH PEPPER BARTH &
PARTNER**

HOLLERBACH PEPPER BARTH & PARTNER
Postfach 14 01 78 12159 Berlin

Rechtsanwälte

Dr. Paul Hollerbach *
Dr. Beate Pepper
Martina Barth **
Dr. Christian Hartwig
Irina von Holz **

* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
**Zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hauptstr. 89
12159 Berlin

Reg.-Nr. 86/06-P
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 030/867 80 - 42
Fax 030/867 80 - 52

Datum: 04. 12. 2006

Frau

Rechtsanwältin Dr. Pepper

– im Hause –

Sehr geehrte Frau Pepper,

letzten Dienstag hat mich Herr Calvin Hops, wohnhaft in der Fregestr. 34 in 12161 Berlin, angerufen und um Rechtsrat gebeten. Da er am Telefon sehr aufgeregt war und kaum einen geraden Satz herausbrachte, habe ich ihn gebeten, zur Vorbereitung eines Besprechungstermins den Sachverhalt kurz schriftlich zu schildern. Dem ist der Mandant mit anliegendem Schreiben nachgekommen (Anlage 1). Ich habe mich daraufhin sofort mit der Polizeiwache Berlin-Zoologischer Garten in Verbindung gesetzt. Was ich dort erfahren habe, entnehmen Sie bitte meinem beigefügten Aktenvermerk (Anlage 2).

Als ich Herrn Hops heute telefonisch vom Ergebnis meiner Nachforschungen unterrichtet habe, erklärte er mir, bei dem Dritten, der ihn in der Bahnhofshalle angesprochen habe, habe es sich um einen aggressiven Bettler gehandelt, der ihn belästigt habe. Für einen Außenstehenden habe dabei durchaus der Eindruck entstehen können, dass er etwas von dem Dritten bekommen wollte, da der Dritte ihn mehrfach

angefasst habe, womit er seinem Bettelbegehren wohl mehr Nachdruck habe verschaffen wollen.

Wegen meines bevorstehenden Kurzurlaubs kann ich mich in den nächsten Tagen um die Angelegenheit leider nicht mehr kümmern. Da die Sache aber eilig erscheint, bitte ich zur Vorbereitung eines Beratungsgesprächs mit Herrn Hops um die Erstellung eines Gutachtens sowie eines ggf. erforderlichen Entwurfs eines Schreibens.

Im Gutachten sollte natürlich die Rechtmäßigkeit der ergangenen Maßnahmen geprüft werden. Zudem erscheint mir vorliegend unabhängig von der Rechtmäßigkeit der ergangenen Maßnahmen problematisch, ob und wie Herr Hops diese überprüfen lassen kann. Bitte prüfen Sie auch, ob Fristen einzuhalten sind.

gez. Hollerbach

Anlage 1

Calvin Hops
Fregestr. 34
12161 Berlin

29. 11. 2006

Rechtsanwälte Hollerbach, Pepper, Barth und Partner
Hauptstr. 89

12159 Berlin

Unser Telefongespräch vom 28. 11. 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihnen noch einmal für Ihre Bereitschaft danken, mich anwaltlich zu beraten und ggf. gerichtlich zu vertreten. Wie erbeten, habe ich zur Vorbereitung unserer Besprechung noch einmal aufgeschrieben, wie es zu dem Vorfall kam.

Am Sonntag, den 26. 11. 2006, wollte ich nachmittags vom Bahnhof Zoologischer Garten nach Magdeburg fahren. Da ich den Zug verpasst habe, rief ich einen Freund an, von dem ich wusste, dass er an diesem Tag mit seinem Wagen nach Magdeburg fahren wollte. Wir vereinbarten, dass ich im Bahnhof auf ihn warte und er mich dann mitnimmt. Während ich in der Haupthalle auf den Freund wartete, kam plötzlich eine Polizeistreife auf mich zu und forderte mich auf, mich auszuweisen. Ich kam dieser Aufforderung nach und habe den Beamten meinen Personalausweis gegeben. Als ich nachfragte, was das alles zu bedeuten habe, antwortete einer der beiden Beamten, ich solle doch nicht so scheinheilig tun, ich halte mich doch nur am Bahnhof auf, um dort Drogen zu kaufen. Darauf habe ich erwidert, diese Anschuldigung sei völlig aus der Luft gegriffen. Ich hätte noch nie etwas mit Drogen zu tun gehabt. Im Übrigen seien Cannabisprodukte keine verbotenen Betäubungsmittel. Daraufhin erklärten mir die beiden Beamten, ich solle den Bahnhof sofort verlassen. Angehörige der Drogenszene hätten hier nichts zu suchen. Dies habe ich mir nicht gefallen lassen und gesagt, ich warte hier auf einen Freund und

dieses Recht könne mir niemand nehmen. Es kam zu einem heftigen Wortwechsel; ich nahm dann jedoch langsam meine Tasche auf und wollte mich aus dem Bahnhof entfernen.

Die Beamten sagten plötzlich, ich solle mich gefälligst beeilen, wandten unvermittelt bei mir den Polizeigriff an und brachten mich so aus dem Bahnhof. Dort ließen sich mich aus dem Polizeigriff frei; es folgte noch eine Durchsuchung.

Sie können sich sicherlich vorstellen, dass ich diesen Vorfall nicht auf sich beruhen lassen möchte, sondern gegen das eklatant rechtswidrige Handeln der Polizeibeamten mit den mir gegebenen Möglichkeiten vorgehen möchte. Dies ist mir auch deshalb wichtig, weil eine gute Bekannte von mir, die sich an diesem Nachmittag ebenfalls im Bahnhof aufgehalten hat, den Vorgang beobachtet und mich vor Arbeitskollegen als vermeintlichen Straftäter bloßgestellt hat.

Ich hoffe, dass Sie mir weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Calvin Hops

Anlage 2

HOLLERBACH PEPPER BARTH & PARTNER

HOLLERBACH PEPPER BARTH & PARTNER
Postfach 14 01 78 12159 Berlin

Rechtsanwälte

Dr. Paul Hollerbach *
Dr. Beate Pepper
Martina Barth **
Dr. Christian Hartwig
Irina von Holz **

* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
**Zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hauptstr. 89
12159 Berlin

Reg.-Nr. 86/05-P
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 030/867 80- 42

Fax 030/867 80- 52

Datum: 28. 11. 2006

Vermerk

Nach dem Telefonat mit Herrn Hops habe ich mich noch am gleichen Tag bei der Polizeiwache Berlin-Zoologischer Garten (030/4665-1224) über den Vorfall erkundigt. Dort teilte mir der diensthabende Revierführer Folgendes mit:

Im Bahnhof Berlin-Zoologischer Garten würden regelmäßig Polizeistreifen von Beamten der Landespolizei durchgeführt. Nach den dienstlichen Unterlagen seien dort am Nachmittag des 26. November 2006 zwei Beamte eingesetzt worden. Bei einem Streifengang gegen 16.30 Uhr seien den Beamten in der Bahnhofshalle zwei Personen aufgefallen, die sich verdächtig verhalten hätten. Der später kontrollierte Herr Hops sei längere Zeit nervös hin und her gelaufen. Nach etwa 10 Minuten sei eine andere Person an ihn herangetreten und habe ihn angesprochen. Nach einer kurzen, ersichtlich angespannten Unterhaltung, bei der beide Personen immer wieder vorsichtig um sich geschaut hätten, habe der unbekannte Dritte in die Innentasche seines Anoraks gegriffen. Dann habe er aber die beiden Beamten gesehen und sei fluchtartig davongelaufen. Die beiden Beamten hätten den Eindruck gehabt, dass ein Rauschgiftgeschäft getätigt werden sollte. Man habe Herrn Hops daher einer Überprüfung unterzogen. Eine sofort an Ort und Stelle durchgeführte Anfrage über die INPOL-Datei habe dann auch ergeben, dass der am 25.01.1983 geborene Calvin Hops in den vergangenen vier Jahren mehrfach im Zusammenhang mit Verstößen gegen das

Betäubungsmittelgesetz in Erscheinung getreten sei. Die Verfahren seien jedoch eingestellt worden. Um weitere Drogenankaufsversuche zu unterbinden, sei die überprüfte Person aufgefordert worden, den Bahnhof zu verlassen. Dabei habe sich der Herr Hops provozierend benommen und sei daher schnellstens entfernt worden. Die Beamten hätten den sog. Polizeigriff angewandt (terminus technicus für den von Polizisten angewendeten Griff, bei dem jemandem die Arme auf den Rücken gebogen werden, damit er nicht handgreiflich werden kann).

Außerhalb des Bahnhofs sei Herr Hops aus dem Polizeigriff entlassen worden. Die Beamten hätten ihn dann noch durchsucht, Rauschgift sei bei der Durchsuchung aber nicht gefunden worden.

Der Revierführer führt weiter aus, dass der Bahnhof schon seit langem als Treffpunkt für Drogeninteressierte und Kleindealer diene. Deshalb würden dort ständig Kontrollen durchgeführt.

gez. Dr. Hollerbach

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwältin Dr. Pepper. Beurteilen Sie in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme zu erörtern. Erläutern Sie das zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten erforderliche Vorgehen. Es sind die nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderlichen rechtlichen Schritte in Form eines Schriftsatzes an das zuständige Gericht und / oder Schreibens an die zuständige Behörde zu entwerfen. Nur sofern weder ein Schriftsatz an das zuständige Gericht noch ein Schreiben an die zuständige Behörde angezeigt ist, ist ein dem Ergebnis des Vermerks entsprechendes Mandantenschreiben zu verfassen. In den Schriftsätzen/Schreiben sind konkrete Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks möglich, z.B. durch <Einrücken in Spitzklammern>. Bei Abfassung eines Mandantenschreibens ist zu berücksichtigen, dass der Mandant juristischer Laie ist, ihm mit fachsprachlichen Erwägungen ohne Erläuterungen also nicht gedient sein wird. Amtshaftungs- und Ersatzansprüche sind nicht zu prüfen.
2. Es ist davon auszugehen, dass der Mandant keine weiteren Angaben zum Sachverhalt machen kann.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt. Zuständigkeiten der Bundespolizei sind nicht berührt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsanwälte das Mandat angenommen haben.
5. Zugelassene Hilfsmittel
 - a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze
 - b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
 - c.) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung
 - d.) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
 - e.) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz